

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2004

Nr. 2004/1786

Sucht: Einführung Kostenrechnung in den Institutionen der ambulanten Suchthilfe

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1678 vom 26. August 2002 wurde das Dokumentations- und Controllingsystem *effecta* für alle Institutionen der ambulanten Suchthilfe ab dem 1.01.2004 als verbindlich erklärt.

Gleichzeitig arbeiten die Institutionen der ambulanten Suchthilfe ab dem Jahr 2004 erstmals auf der Basis eines einheitlichen Leistungskatalogs, welcher die Art der zu erbringenden Leistungen, deren Mengen sowie die zu erfassenden Indikatoren festhält.

Im Bereich des Rechnungswesens bestehen bis heute keine einheitlichen Vorgaben, sodass die Kosten für die einzelnen vertraglich vereinbarten Leistungen zwischen den Regionen nicht vergleichbar sind.

2. Erwägungen

Die Einführung einer einheitlichen Kostenrechnung für die Institutionen der ambulanten Suchthilfe verfolgt das Ziel, die vereinbarten Leistungen auch in Bezug auf ihre Kosten vergleichbar zu machen. Zwar verfügen einige Institutionen bereits heute über eine Kostenrechnung für die Leistungen der Suchthilfe, diese ist jedoch in den verschiedenen Institutionen nicht nach einheitlichen Kriterien geführt. Die Einführung einer einheitlichen Kostenrechnung schafft die Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit der Leistungen hinsichtlich der Kosten.

Projektphasen und Zeitrahmen

Die Erarbeitung und Einführung der Kostenrechnung umfasst folgende Schritte:

In einer ersten Phase soll eine Bestandesaufnahme (Analyse) über die bestehenden Systeme im Bereich des Rechnungswesens jeder Suchthilfe-Region durchgeführt werden. Ziel dieser Phase ist es somit, Grundlagen zu erhalten, um über mögliche Modelle entscheiden zu können. In einer zweiten Phase sollen die Zielsetzungen und Massnahmen aufgrund der Analyse definiert sowie die entsprechenden Instrumente erarbeitet werden. Phase 3 umfasst schliesslich die Einführung und Realisierung der erarbeiteten Kostenrechnung. Das Projekt soll zeitlich so konzipiert sein, dass alle notwendigen Instrumente bis zu Beginn des Budgetprozesses für das Jahr 2006 (Juni 2005) bereitstehen.

Projektpartner

Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit und der damit verbundenen Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie der ausgewiesenen fachlichen Kompetenz soll das vorliegende Projekt Kostenrech-

nung dem Contact Netz, Bern, übertragen werden. Dieses arbeitet im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens mit der GF AG, Ostermundigen, zusammen.

Kosten

Für das gesamte Projekt Einführung Kostenrechnung ist mit folgenden Kostenpunkten zu rechnen: Leistungen der Auftragnehmer Contact Netz, Bern, und GF AG, Ostermundigen, für die gesamte Projektführung Fr. 55'000.—; Lizenzen für allfällige einheitliche Software Fr. 30'000.—; Anpassungen an der Software, Installationen und Schulungen Fr. 20'000.—; Reserve Fr. 20'000.—. Da die effektiven Kosten für die Projektarbeiten erst nach der Bestandesaufnahme in Phase 1 genauer veranschlagt werden können, handelt es sich bei den genannten Beträgen um voraussichtliche, geschätzte Beträge. Total soll das Projekt somit mit einem Kostendach von Fr. 125'000.— konzipiert und umgesetzt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993 (BGS 835.41)

- 3.1 Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit wird beauftragt, mit dem Contact Netz, Bern, sowie der GF AG, Ostermundigen, den Vertrag zur Erarbeitung und Einführung der Kostenrechnung in der ambulanten Suchthilfe abzuschliessen.
- 3.2 Das Kostendach für das Projekt Einführung Kostenrechnung in der ambulanten Suchthilfe beträgt Fr. 125'000.—. Die Finanzierung erfolgt aus dem Alkoholzehntel Kredit „GASS-Suchthilfe“ Nr. 364000/20356, und belastet die Staatsrechnung nicht.
- 3.3 Die Kostenrechnung ist in allen Institutionen der ambulanten Suchthilfe (Regionen Olten-Gösigen-Thal-Gäu, Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt, Region Grenchen/Oberer Leberberg, Region Dorneck-Thierstein) bis spätestens 01.01.2006 verbindlich einzuführen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

(L:\soz\SUCHT\Regionen\Kostenrechnung\RRB-Kore.doc)

AGS (Ablage)

Amt für Finanzen

Aktuarin der SOGEKO

VSEG, U. Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission Sucht (Versand durch AGS)

AG Mittelverteilung (Versand durch AGS)

Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried
Institutionen und Trägerschaften der ambulanten Suchthilfe (8) (Versand durch AGS)
Contact Netz Bern, Dieter Haller, Monbijoustrasse 70, 3000 Bern 23
GF AG, Gerbestrasse 12, Postfach 1164, 3072 Ostermundigen